



Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Wald

vom 19. Februar 2019

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹,
beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Organisation der Arbeitswelt Wald entsprechend dem Reglement vom 23. August 2018² gemäss Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- ² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
- ³ Sie kann vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation widerrufen werden.

19. Februar 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 412.10
² Der Text dieses Reglements ist ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 60 vom 27. März 2019, veröffentlicht. Für die bisherige Fassung des Reglements vgl. den Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 2012, BBl 2012 5615.

Reglement über den Berufsbildungsfonds Wald

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Der Verein «OdA Wald Schweiz» ist die Trägerorganisation des Berufsbildungsfonds Wald (Fonds) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ (BBG).

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der Waldwirtschaft zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile der Waldwirtschaft, unabhängig von ihrer Rechtsform.

² Die Betriebe der Waldwirtschaft umfassen sowohl die öffentlichen Forstbetriebe wie auch private Betriebe, die forstliche Arbeiten ausführen, unabhängig von deren Grösse. Zu den Leistungen dieser Betriebe gehören insbesondere:

- a. Planung und Organisation der Holzernte;
- b. Holzerntearbeiten, Holzbringung;
- c. Verkauf und Vermarktung des Rohholzes;
- d. waldbauliche Planung;

³ SR 412.10

- e. Bestandesbegründungen;
- f. Jungwaldpflege;
- g. Waldpflege;
- h. Hecken- und Waldrandpflege;
- i. Forstschutz;
- j. forstliches Bauwesen;
- k. Beratung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern zur Waldbewirtschaftung.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in denen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben:

- a. Forstpraktikerin/Forstpraktiker EBA und Forstwartin/Forstwart EFZ;
- b. Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer BP, Seilkranesatzleiterin/Seilkranesatzleiter BP; Forstwart-Vorarbeiterin/Forstwart-Vorarbeiter BP und Försterin/Förster HF.

² Er gilt für die Betriebe oder Betriebsteile auch hinsichtlich der Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 und der angelernten Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss diesen Abschlüssen ausüben.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die sowohl in den räumlichen wie in den betrieblichen wie auch in den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Verbilligung der überbetrieblichen Kurse (üK) in der beruflichen Grundbildung;
- b. Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung;
- c. Verbilligung der Modul- und Kursangebote im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung;

- d. nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung, insbesondere Nachwuchswerbung und -förderung.

² Die Höhe der Beiträge für die zu unterstützenden Bildungsleistungen legt die Fondskommission im Rahmen der Fondsmöglichkeiten in der jährlichen Budgetierung fest.

³ Die Fondskommission kann auf Antrag des Vereins «Oda Wald Schweiz» weitere finanzielle Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Fonds.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Zur Überprüfung der Angaben kann die anonymisierte AHV-Lohnbescheinigung verlangt werden.

³ Verweigert ein Betrieb die Deklaration oder ist diese offensichtlich falsch, so wird er durch die Fondskommission nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4: 350 Franken;
- b. den Beiträgen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäss Artikel 5: 250 Franken.

² Für Personen in Teilzeitanstellung muss der volle Beitrag entrichtet werden, wenn ihr Pensum mindestens 51 Prozent beträgt. Beträgt das Pensum 50 Prozent oder weniger, so ist der halbe Beitrag geschuldet.

³ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter gehört ebenfalls zu den Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

⁴ Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.

⁵ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁶ Für Lernende ist kein Beitrag geschuldet.

⁷ Die Beiträge gelten als indiziert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise am 1. Dezember 2018.

⁸ Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex für Konsumentenpreise an.

⁹ Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die zuständige Stelle gemäss Artikel 15 Absatz 2.

¹⁰ Mit der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von höchstens 100 Franken erhoben.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁴.

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einkünfte aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Vorstand des Vereins «Oda Wald Schweiz»

¹ Der Vorstand des Vereins «Oda Wald Schweiz» ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung der Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Festlegung des Leistungskatalogs auf Antrag der Fondskommission;
- e. Erlass von Beitragsverfügungen für Betriebe, welche dies verlangen oder welche die Einreichung der Selbstdeklaration verweigern;
- f. Entscheide über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission;
- g. Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit von Änderungen im vorliegenden Reglement nach Beschluss des Vereins «Oda Wald Schweiz».

⁴ SR 412.101

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ. Sie besteht aus fünf Mitgliedern: zwei aus dem Verband WaldSchweiz, zwei aus dem Verband Forstunternehmer Schweiz und eine aus dem Verband Schweizer Forstpersonal.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist für den Einzug der Beiträge, für die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 7 und für die Buchführung verantwortlich.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds als eigenständiges Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit eigener Kostenstelle.

² Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

**6. Abschnitt:
Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung****Art. 18** Genehmigung

Der Verein «Oda Wald Schweiz» hat dem vorliegenden Reglement am 23. August 2018 zugestimmt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Verein «OdA Wald Schweiz» den Fonds mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf.

² Im Falle der Auflösung des Fonds wird ein allfälliges Fondsvermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit verwandtem Zweck zugeführt.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Berufsbildungsfonds Wald vom 5. April 2011⁵.

Zürich/Lyss, 23. August 2018

Verein OdA Wald Schweiz:
Erwin Schmid, Präsident
Rolf Dürig, Geschäftsführer

⁵ BBl 2012 5615